

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der Firma jiggle consulting GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) und dem Auftraggeber über:

- Gutachten, Untersuchungen, Beratungen und sonstige Aufträge
- Erstellung und Implementierung von Software samt Dokumentation

soweit nicht etwas anderes ausdrücklich für sich vereinbart und zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bedingungen.

§ 2 Umfang und Ausführung des Vertrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger externer Berater und Institutionen als Mitarbeiter zu bedienen.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit sich nicht aus seiner Natur etwas anderes ergibt oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung allgemein rechtlicher sowie steuerlicher Fragen.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Arbeitsort

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von dem Auftragnehmer schriftlich formulierten Erklärung zu bestätigen.

(3) Die Arbeiten werden bei Bedarf vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer, soweit erforderlich, zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch des Auftragnehmers unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährden kann. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 5 Berichterstattung

Hat der Auftragnehmer die Ereignisse der Tätigkeit schriftlich darzulegen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nicht anders vereinbart ist,

schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Programme, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigene Zwecke verwendet werden, soweit nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vereinbart ist.

(2) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nicht daran gehindert, von ihm für den Auftraggeber erstellte und verwendete Programme und andere der in § 6(1) genannten Arten anderweitig zu verwenden.

§ 7 Abnahme

(1) Soweit Vertragsinhalt die Erstellung und Implementierung von Software ist, wird der Auftragnehmer die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Auftraggeber bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

(3) Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen die Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.

(4) Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werde diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

§ 8 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Auftragnehmer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch eine Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen des Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlags der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablieferung der schriftlichen Äußerung der Auftragnehmer oder - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers. Bei einem Programmierauftrag beginnt die Gewährleistung, sobald der Auftragnehmer die Richtigkeit des Programms durch Testergebnisse nachgewiesen und das Programm abgeliefert hat.

In diesem Fall hat der Auftraggeber Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgabe aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch vom Auftragnehmer einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er soweit eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Änderung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Auftragnehmers enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äußerung des Auftragnehmers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen dem Auftragnehmer, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den Vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer tunlichst vorher zu hören

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das 5fache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(2) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

(3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist

die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach § 9(1) dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

(4) Kann der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht einhalten und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber von da an eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für die vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Verzug infolge zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten eingetreten ist oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsmäßiger Datensicherung nicht eingetreten wäre.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

(7) Der Auftragnehmer haftet nicht:

- a) für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer vom Auftragnehmer empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software;
- b) für Gewährleistungsmängel, mit denen eine vom Auftragnehmer empfohlene Datenverarbeitungsanlage behaftet ist;
- c) für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.);
- d) für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes.

§ 10 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 11 Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder vom ihm beauftragter dritter Personen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Einsatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Im Übrigen ist der Auftragnehmer im Falle der Kündigung berechtigt, nach Aufwand abzurechnen.

(2) Die Rechte nach § 11(1) stehen dem Auftragnehmer insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Mitwirkung des Auftraggebers und / oder von ihm beauftragter Personen von Einfluss ist und diese Mitwirkung nicht nach Art und Umfang angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Mitwirkung des Auftraggebers und / oder von ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen; auch Anspruch auf Mängelbeseitigung gegen den Auftragnehmer besteht insoweit nicht.

§ 12 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer hat neben den Gebühren und Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung der Leistung von der vollen Befriedigung der Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Der Auftragnehmer wird für erbrachte Leistungen eine monatliche Abrechnung erstellen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 13 Referenz

(1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ablehnt.

(2) Dazu gehören auch Textmitschnitte aus Gesprächen, die per Telefon, Instant Messenger oder E-Mail geführt wurden.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, in den erstellten Produkten oder im Quellcode einen Hinweis auf den Auftragnehmer zu platzieren.

§ 14 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages übergebenen und selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 10 Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung der Ansprüche aus dem Auftrag hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sich aus Anlass der Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die an den Auftraggeber zurückgegeben werden, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 15 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers, nach Wahl des Auftragnehmers auch Sitz des Auftraggebers.

jiggle consulting GmbH

Kurt-Hoffmann-Str. 15

15738 Zeuthen

Deutschland

Telefon: +49 (173) 6006503

Fax: +49 (173) 50 6006503

E-Mail: info@jiggle-consulting.com

Internet: www.jiggle-consulting.com

Version: 2.40

Stand: 01.01.2024